

Statuten

der

Elma Electronic AG

Version gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates
an die Generalversammlung vom 13. April 2023

Bereinigte Version (neue Fassung 2023)

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Elma Electronic AG
Elma Electronic SA
Elma Electronic Ltd

besteht mit Sitz in Wetzikon, Kanton Zürich, mit unbeschränkter Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den Artikeln 620 ff OR.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Planung, die Forschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Unterhalt, die Erbringung von Dienstleistungen und den Handel auf dem Gebiet der Elektronik und Elektromechnik.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen oder solche finanzieren, gleichartige oder verwandte Unternehmungen gründen oder erwerben. Sie kann Lizenzen erwerben und vergeben, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehen und zu dessen Förderung als nützlich erscheinen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum im In- und Ausland erwerben.

II. Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 2'513'412.-- und ist eingeteilt in 228'492 voll liberierte Namenaktien von je Fr. 11.-- Nennwert.

Art. 4

Die Aktionäre können von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Urkunden für Aktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern. Dabei kann die Gesellschaft in jedem Falle Globalurkunden über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Die Globalurkunde steht im Miteigentum der daran Beteiligten, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann nicht verurkundete Aktien in einem separaten Buch (Wertrechtebuch) eintragen, in welchem Anzahl und Stückelung der nicht verurkundeten Aktien sowie Namen und Adresse der Aktionäre festgehalten werden. Mit dem Eintrag im Wertrechtebuch werden nicht verurkundete Aktien zu Wertrechten. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienbuch bewirkt keine Begründung von Wertrechten.

Aktien können im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt beziehungsweise im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Bucheffekte).

Nicht verurkundete Aktien und aus den Aktien entspringende Rechte sowie Wertrechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Nicht verurkundete Aktien einschliesslich der daraus entspringenden Rechte sowie Wertrechte können ausschliesslich unter Mitwirkung einer Bank oder anderen Verwahrungsstelle, bei welcher der betreffende Aktionär solche Aktien buchmässig führen lässt, übertragen werden. Die Aktien können auch nur zugunsten dieser Bank oder Verwahrungsstelle verpfändet werden, wobei eine Anzeige hiervon an die Gesellschaft nicht erforderlich ist. Im Falle von Bucheffekten richten sich Verfügung und Sicherheitenbestellung ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (BEG).

Die Gesellschaft kann zudem in einer bestimmten Form ausgegebene Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln und hierzu die Aktionäre, Nutzniesser oder Pfandgläubiger auffordern, zur Umwandlung vorgesehene Urkunden bei der Gesellschaft oder bei einer durch die Gesellschaft bestimmten Stelle einzuliefern.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktien sind unteilbar und die Gesellschaft anerkennt pro Aktien nur einen Eigentümer oder Nutzniesser.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass (i) er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, (ii) keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (iii) er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär oder Nutzniesser vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär oder Nutzniesser umgehend über die Streichung zu informieren.

Vom Datum der Einladung zur Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A die Generalversammlung
- B der Verwaltungsrat
- C die Revisionsstelle.

A Die Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters und
 - der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
- e. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- i. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung); und

- j. die Beschlussfassung über Anträge, welche der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder Aktionäre vorgelegt werden, sowie über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Sie müssen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in einer der gemäss diesen Statuten vorgeschriebenen Form.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich gemacht werden.

Der Verwaltungsrat regelt in der Einberufung die Ausstellung der Zutrittskarten zur Generalversammlung.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 10

Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem

Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge samt kurzer Begründung zugehen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 11

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- a. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
- b. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der

Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 12

Aktionäre können ihre Mitwirkungsrechte durch einen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertreter ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Art. 13

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 14

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht Aktionäre, die zusammen über wenigstens 2 Prozent der vertretenen Stimmen verfügen, eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen oder der Vorsitzende sie anordnet.

Der Vorsitzende kann für die Generalversammlung oder einzelne Abstimmungen auch die elektronische Stimmabgabe anordnen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.

Art. 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest:

- a. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
- f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

B Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die einzeln von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt auch den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden automatisch nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden auf die darauf folgende ordentliche Generalversammlung erfolgt.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b der Statuten und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er kann unter Vorbehalt seiner nach Gesetz und Statuten unübertragbaren Kompetenzen die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 19

Der Verwaltungsrat regelt die Modalitäten zu seiner Organisation, seinen Sitzungen und die Einzelheiten zu seiner Beschlussfassung im Organisationsreglement. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a. an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b. unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);

- c. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 20

Der Verwaltungsrat kann über alle Angelegenheiten beschliessen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Gesellschaftsorganen zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen ;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung seiner Mitglieder zu sorgen.

C Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der und die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie insbesondere an deren Unabhängigkeit richten sich nach Art. 727 ff. OR.

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

A Vergütungsausschuss

Art. 22

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 26 der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

B Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 23

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Gruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung in bar entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

C Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 24

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen. Sie enden jeweils spätestens mit der Amtsdauer des sie betreffenden Mitglieds.

Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden keine Darlehen oder Kredite gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen.

D Weitere Mandate

Art. 25

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, wird wie folgt begrenzt:

- a. 5 Mandate bei Unternehmen, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind; und
- b. 10 Mandate bei anderen Unternehmen gegen Entschädigung.

Als Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmen, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Soweit die Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist und ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Weisung und im Interesse der Gesellschaft eine Tätigkeit in einer solchen Gesellschaft ausübt, zählt diese nicht als zusätzliches Mandat.

E Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Art. 26

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die Gesamtbeträge der Vergütungen

- a. des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b. der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 100% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode bezogen werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher der Bezug erfolgt.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

V. Geschäftsjahr

Art. 27

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Art. 29

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven der Gesellschaft freihändig zu verkaufen.

VII. Mitteilungen

Art. 30

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

revidiert, Wetzikon, den 13. April 2023